

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der ALK-Abelló AG, Schweiz für Arzneimittel

1. Allgemeines

- 1.1 Mit der Bestellung erkennt der Käufer unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen für Arzneimittel (nachfolgend: Produkte) an. Sie sind integraler Bestandteil des Kaufvertrags zwischen dem Käufer und ALK der Verkäuferin.
- 1.2 Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gehen, vorbehaltlich ausdrücklicher anderslautender schriftlicher Vereinbarungen zwischen Käufer und Verkäuferin, entgegenstehenden Einkaufsbedingungen des Käufers vor, unabhängig davon, ob diesen widersprochen wurde oder nicht.
- 1.3 Abweichungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Verkäuferin.

2. Angebot und Bestellbestätigung

- 2.1 Die Angebote der Verkäuferin sind freibleibend (unverbindlich) und können von ihr jederzeit geändert werden; sie sind als Einladung zur Offertstellung zu verstehen. Der Käufer gibt mit der schriftlichen Bestellung ein Vertragsangebot ab. Der Kaufvertrag kommt erst mit Annahme (Bestellbestätigung) durch die Verkäuferin zustande. Es werden nur schriftliche Bestellungen akzeptiert.
- 2.2 Der Käufer ist verpflichtet, allfällige Patienteninformationen auf dem Bestellformular vollständig zu anonymisieren. Der Käufer darf auf der Bestellung keine Informationen über die behandelte Patientin/den behandelten Patienten angeben, welche diese identifizieren könnten, insbesondere keine Namen, Initialen, Geburtsdaten, Adressen etc. Die Mitteilung von Patientendaten an die Verkäuferin stellt eine Verletzung der einschlägigen Datenschutznormen sowie der strafrechtlich sanktionierten ärztlichen Schweigepflicht dar. Aus diesem Grund muss die Verkäuferin Bestellungen, die Patientendaten enthalten, zurückweisen.

3. Preise

Bei Bestellungen sind die aktuellen Bereitstellungs-, Verpackungs- und Transportkosten der Verkäuferin anwendbar, welche auf der aktuellen Preisliste aufgeführt sind. Alle Preise verstehen sich in Schweizer Franken, sofern nicht explizit anders vereinbart.

4. Lieferung

- 4.1 Die Verkäuferin legt grossen Wert darauf, Verfügbarkeiten und Lieferzeiten aktuell und genau anzugeben. Insbesondere aufgrund von Produktions- oder Lieferengpässen kann es jedoch zu Lieferverzögerungen kommen. Alle Angaben zur Verfügbarkeit und Lieferzeit sind deshalb ohne Gewähr und können sich jederzeit ändern.
- 4.2 Die Lieferung erfolgt durch einen von der Verkäuferin ausgewählten Transportdienstleister nach den aktuell geltenden Vorgaben des Schweizer Heilmittelgesetzes (HMG) und den Richtlinien für eine gute Vertriebspraxis (GDP) von Humanarzneimitteln. Die Verkäuferin holt beim Transportdienstleister die Verpflichtung ein, die im Auftrag der Verkäuferin erbrachten Dienstleistungen in Übereinstimmung mit den aktuell geltenden Vorschriften des HMGs, den GDP-Vorgaben sowie den derzeit gültigen Regelungen von Swissmedic zu erbringen.
- 4.3 Die Verkäuferin haftet für jegliche Transportschäden bis zur Übergabe (DAP). Jegliche Haftung für übrige Transportschäden ist ausgeschlossen. Allfällige Versicherungen für solche Schäden sind Sache des Käufers.
- 4.4 Der Käufer hat gelieferte Produkte sofort auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Lieferschäden zu prüfen. Ein möglicher Lieferschaden ist auf dem Lieferschein zu vermerken. Lieferschäden, Falsch- und unvollständige Lieferungen sind der Verkäuferin innerhalb von 5 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt der Zustellung schriftlich zu melden.

5. Höhere Gewalt, Vertragshindernisse

Krieg, Streik, Aussperrung, Rohstoff- und Energiemangel, Betriebs- und Verkehrsstörungen, behördliche Verfügungen, Pandemien sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, auch bei Lieferanten der Verkäuferin, befreien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkung von der Verpflichtung zur Lieferung. Solche Ereignisse berechtigen die Verkäuferin, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass der Käufer ein Recht auf Schadensersatz hat.

6. Zahlung

- 6.1 Die Verkäuferin gewährt ein zinsfreies Zahlungsziel von 30 Tagen vom Datum der Rechnung an. Massgebend ist das Datum des Zahlungseinganges bei der Verkäuferin. Sofern Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers bestehen, insbesondere bei Zahlungsrückstand, kann die Verkäuferin vorbehaltlich weitergehender Ansprüche für weitere Lieferungen Vorauszahlungen der Lieferung verlangen sowie eingeräumte Zahlungsziele widerrufen. Bei Überschreitung des Zahlungsziels berechnet die Verkäuferin Mahngebühren und Fälligkeitszinsen. Die Geltendmachung eines Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- 6.2 Die Verrechnung mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen sowie die Ausübung von Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechten gegen Forderungen der Verkäuferin bedürfen ihrer schriftlichen Zustimmung.
- 6.3 Das Zahlungsziel ist auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung oder Abnahme der Lieferung ohne Verschulden der Verkäuferin verzögert oder verunmöglicht wird.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Die Verkäuferin behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihr gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung vor. Der Käufer hat sämtliche erforderlichen Massnahmen vorzunehmen, die zum Schutze des Eigentums der Verkäuferin geeignet und notwendig sind.
- 7.2 Die Verkäuferin ist zudem berechtigt bzw. wird vom Käufer mit Abschluss der Verträge ermächtigt, auf Kosten des Käufers die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehaltes in öffentlichen Registern oder dergleichen gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen.
- 7.3 Der Käufer wird während der Dauer des Eigentumsvorbehalts die Instandhaltung der gelieferten Gegenstände vornehmen sowie sie gegen Zerstörung (Feuer, Wasser, etc.) und Diebstahl versichern.

8. Gewährleistung

- 8.1 Etwaige Beanstandungen wegen Sachmängeln, Falschlieferungen und Mengenabweichungen sind unverzüglich – spätestens aber 5 Arbeitstage – nach Entdeckung unter Angabe von Bestelldaten und der Rechnungs- und Lieferscheinnummer schriftlich gegenüber der Verkäuferin geltend zu machen. Jegliche Sach- und Rechtsgewährleistungsansprüche verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Produkte.
- 8.2 Bei begründeten Mängelrügen wird die Ware nach Wahl der Verkäuferin umgetauscht oder gegen Erstattung des Kaufpreises zurückgenommen (Wandelung). Bei Fehlmengen hat die Verkäuferin die Wahl zwischen einer Nachlieferung oder einer entsprechenden Gutschrift.
- 8.3 Schadensersatzansprüche aus unmittelbaren Schäden an Sachen, Personen und Vermögen infolge Fahrlässigkeit der Verkäuferin sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. In jedem Fall ist die Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden auf die Höhe des jeweiligen Auftragsvolumens begrenzt. Unabhängig davon sind Schadensersatzansprüche infolge mittelbarer Schäden stets ausgeschlossen.
- 8.4 Von der Verkäuferin ordnungsgemäss gelieferte Produkte dürfen vom Käufer an die Verkäuferin, vorbehaltlich Ziff. 8.2 obenstehend, nur zurückgesandt werden, wenn sich die Verkäuferin schriftlich ausdrücklich zur Rücknahme bereit erklärt hat. Für Ware, die ohne schriftliche Zustimmung seitens der Verkäuferin zurückgesandt wird, übernimmt die Verkäuferin keine Haftung und gibt hierfür keine Gutschrift des Warenwertes.
- 8.5 Jegliche Sachgewährleistungsansprüche fallen dahin, wenn der Käufer Vorgaben namentlich aus der Bedienungsanleitung missachtet oder auf sonstige Weise Inbetriebnahme, Anwendung oder Wartung nicht sachgemäss und fachkundig durchführt.

9. Wiederverkauf

- 9.1 Die Produkte sind Markenwaren, die grundsätzlich nur in unveränderten und unversehrten Originalbehältnissen verkauft werden dürfen.
- 9.2 Die verkauften und gelieferten Produkte der Verkäuferin sind ausschliesslich für den Verkauf in der Schweiz bestimmt. Der Verkauf ins Ausland durch den Käufer ist untersagt, geschieht ohne Zustimmung der Verkäuferin, ausschliesslich auf Gefahr des Käufers und kann gegen gesundheitsrechtliche Vorgaben und / oder Registrierungsvorschriften verstossen oder zu Schadensersatzforderungen insbesondere infolge Verletzung gewerblicher Schutzrechte führen.

10. Vigilance

Der Käufer ist verpflichtet, der Verkäuferin umgehend Meldung zu machen, sollte ein vermutete schwerwiegende unerwünschte Arzneimittelwirkung, bisher nicht bekannte unerwünschte Arzneimittelwirkung oder vermutete Qualitätsmängel bei der behandelten Patientin / dem behandelten Patienten auftreten oder der Käufer sonstige schwerwiegende oder bisher nicht bekannte die Arzneimittelsicherheit gefährdende Tatsachen beobachten.

11. Abtretungsverbot

Der Käufer darf seine Rechte aus einem mit der Verkäuferin abgeschlossenen Kaufvertrag nur mit der schriftlichen Zustimmung der Verkäuferin auf Dritte übertragen.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 12.1 Erfüllungsort für die Leistungen des Käufers ist Wallisellen.
- 12.2 Es gilt schweizerisches Recht. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenverkehr vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 12.3 Der Gerichtsstand befindet sich am Sitz der Verkäuferin.

13. Salvatorische Bestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw. der übrigen Teile solcher Bestimmungen nicht berührt.